



# Statuten des Vereins

# Sportunion Grabern

beschlossen bei der außerordentlichen Generalversammlung am 10. August 2022

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .....	3
§ 2	Zweck .....	3
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks .....	3
§ 4	Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 8	Vereinsorgane .....	6
§ 9	Die Generalversammlung .....	6
§ 10	Aufgaben der Generalversammlung.....	8
§ 11	Der Vorstand .....	8
§ 12	Aufgaben des Vorstands .....	9
§ 13	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder .....	10
§ 14	Die Rechnungsprüfer .....	11
§ 15	Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis .....	11
§ 16	Datenschutz .....	11
§ 17	Freiwillige Auflösung des Vereins .....	12
§ 18	Geschlechterspezifische Bezeichnungen .....	12

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportunion Grabern“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 2020 Schöngrabern und erstreckt seine Tätigkeiten auf das Gebiet der Marktgemeinde Grabern, auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich und das angrenzende Ausland. Die Sportausübung ist weltweit möglich.
- (3) Die Farben des Vereins sind schwarz und gelb.
- (4) Der Verein gehört der SPORTUNION Niederösterreich an.
- (5) Die Errichtung von Zweigvereinen ist derzeit nicht beabsichtigt.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung, Pflege und Erhaltung des Fußballsports in der Marktgemeinde Grabern und darüber hinaus. Zudem bezweckt der Verein die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege aller Arten von Leibesübungen. Dabei bekennt sich der Verein zum Ehrenkodex der SPORTUNION.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Pflege des Fußballsports für alle Altersstufen;
  - b) Führung von Fußballmannschaften im Nachwuchs- und Amateurfußballbereich;
  - c) Pflege der Leibesübungen auf allen Gebieten des Sports für alle Altersstufen;
  - d) Abhaltung von Sportfesten und Veranstaltungen verschiedenster Art;
  - e) Teilnahme an regionalen und nationalen Fußballmeisterschaften;
  - f) Teilnahme an regionalen, nationalen und internationalen Turnieren;
  - g) Veranstaltung von Versammlungen, kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel;
  - h) Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken verschiedenster Art und
  - i) Einrichtung der Möglichkeit eines Treffpunktes.
- (3) Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch folgende materielle Mittel:
  - a) Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
  - b) Geld- und Sachspenden;
  - c) Erträge aus Vereinsveranstaltungen;
  - d) Subventionen und Förderungen;

- e) Führung einer Sportplatzkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereins zugeführt wird;
- f) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten;
- g) Sponsor- und Werbeeinnahmen;
- h) Zinserträge und
- i) allfällige Erbschaften, Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen.

#### § 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder sowie in ausübende und jugendliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die den vom Vorstand festgesetzten vollen Mitgliedsbeitrag leisten. Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht und aktive Wahlrecht, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben bzw. das Stimmrecht, aktive und passive Wahlrecht, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, vorausgesetzt sie haben den vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag entrichtet. VIP-Mitglieder und Golden-VIP-Mitglieder gehören zu den ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, welche den Verein durch den vom Vorstand festgesetzten ermäßigten Mitgliedsbeitrag fördern, bzw. andere finanzielle Zuwendungen tätigen. Außerordentliche Mitglieder haben weder Stimmrecht noch Wahlrecht.
- (4) Ausübende Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich aktiv am Sportgeschehen des Vereins beteiligen bzw. hierzu beim zuständigen Dachverband gemeldet aufscheinen. Ausübende Mitglieder haben das Stimmrecht sowie aktive Wahlrecht bzw. das Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, vorausgesetzt sie haben den vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag für ausübende Mitglieder entrichtet.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind jene, die im Verein aktiv Sport ausüben, jedoch das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.
- (6) Ehrenmitglieder sind jene, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder einen entsprechenden Stellenwert in der Öffentlichkeit besitzen.

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die sich zu einem demokratischen Österreich bekennen und das gemeinsame Ziel vor Augen haben, den Verein in seiner Entwicklung voranzutreiben.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (3) Über die Aufnahme von ausübenden und jugendlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand bzw. das dafür zuständige Vorstandsmitglied. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag und wird mit einfacher Mehrheit vom Vorstand entschieden.
- (5) Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich erst mit Einzahlung des entsprechenden Mitgliedsbeitrages gültig.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod.
  - (1a) Die ausübende und jugendliche Mitgliedschaft endet zudem, sobald sich das Mitglied nicht mehr aktiv am Sportgeschehen des Vereins beteiligt bzw. beim zuständigen Verband abgemeldet worden ist.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch den Vorstand auch wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens erfolgen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den oben genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung innerhalb eines Monats zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht sowie Stimmrecht von Vereinsmitgliedern, die Nichtamateure im Sinne des Regulativs des ÖFB sind, ruht für die Zeit dieses Vertragsverhältnisses. Gleiches gilt für Mitglieder des Vereins, die zum Verein in einem Dienstverhältnis, sei es im Bereich der Verwaltung, oder im Bereich der Sportausübung stehen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder, dazu zählen in diesem Fall auch Ehrenmitglieder, kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

- (6) Die Mitglieder sind zumindest einmal alle zwei Jahre vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen acht Wochen zu erteilen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen, ausübenden und jugendlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge, in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 8 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (§§ 9 und 10);
- der Vorstand (§§ 11 bis 13);
- die Rechnungsprüfer (§ 14) und
- das Schiedsgericht (§ 15).

(2) Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionsberechtigungen regeln.

## § 9 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (im Folgenden: VereinsG). Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre durch physische Anwesenheit der Mitglieder oder als virtuelle Versammlung statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet

- a) auf Beschluss des Vorstands;
- b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung;
- c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einen Zehntel der ordentlichen Mitglieder;
- d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer;
- e) auf Verlangen eines Rechnungsprüfers oder
- f) auf Verlangen eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail sowie per Bekanntmachung im Internet und durch Hinweis auf den Anschlagtafeln einzuladen. Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt

1. in den Fällen des Abs. 1 und Abs. 2 lit. a) bis c) durch den Vorstand;
  2. im Fall des Abs. 2 lit. d) durch die Rechnungsprüfer;
  3. im Fall des Abs. 2 lit e) durch einen Rechnungsprüfer oder
  4. im Fall des Abs. 2 lit. f) durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen; Anträge, die Änderungen der Statuten betreffen, mindestens zehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung. Statutenänderungen müssen vom Antragsteller in Zusammenarbeit mit dem Vorstand bis mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung derart ausformuliert werden, dass sie ohne weitere Änderungen in die Statuten aufgenommen werden können. Anträge, die erst nach den zuvor genannten Fristen gestellt werden, werden nur behandelt, wenn der Vorstand der Behandlung zustimmt oder die Generalversammlung die Verhandlung mit Dreiviertelmehrheit bestimmt.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über den Antrag einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, sofern sie ihren Mitgliedsbeitrag mindestens 14 Tage (Valutadatum) vor der Generalversammlung einbezahlt haben, und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme und hat sein Stimmrecht persönlich auszuüben; Minderjährige können durch die gesetzlichen Vertreter vertreten werden.
- (6a) Im Falle der Verhinderung ist die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ausnahmsweise zulässig. In diesem Fall kann ein Mitglied maximal für zwei weitere Mitglieder abstimmen. Die Stimmrechtsübertragung ist dem Vorstand sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten nicht als gültig abgegebene Stimmen; sie zählen daher weder als Pro- noch als Kontrastimmen. Die Zählung der Stimmen und die Protokollierung des Abstimmungsergebnisses obliegt dem Schriftführer.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands;
- b) Wahl und vorzeitige Abberufung der Rechnungsprüfer;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre;
- d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- e) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- f) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstands;
- g) Entscheidung über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und
- i) Beschluss über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

## § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins nach dem VereinsG und wird von der Generalversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, darunter mindestens Obmann, Kassier und Schriftführer sowie deren Stellvertreter, Sportreferent, Jugendreferent und Infrastrukturreferent.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, ein oder mehrere weitere wählbare Mitglieder zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung gänzlich oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, welcher ebenso unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind diese unvorhersehbar auf lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen zählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (8) Sofern sämtliche Vorstandsmitglieder mit einer schriftlichen Abstimmung einverstanden sind, kann die Stimmabgabe auch auf schriftlichem Wege erfolgen (Umlaufbeschluss).
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung bzw. Rücktritt.
- (11) Im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung kann der gesamte Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder enthoben werden. Die Enthebung wird erst mit Antritt des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds wirksam.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## § 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten (demonstrative Aufzählung):

- a) Festlegung und Durchführung des gesamten Vereinsbetriebs;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a) bis c);
- e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit und die Vereinsgebarung;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/ Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- h) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Festlegung des Mitgliedsbeitrags für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- k) Festlegung des Mitgliedsbeitrags für ausübende Mitglieder;
- l) Festlegung des Mitgliedsbeitrags für jugendliche Mitglieder;
- m) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins bzw. Begründung und Auflösung sonstiger Dienstverhältnisse zum Verein;
- n) Organisation von Veranstaltungen;
- o) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3;
- p) Anzeige von Statutenänderungen;

- q) Festlegung einer Geschäftsordnung;
- r) Ernennung und Abberufung eines Präsidenten, dessen Aufgabe in erster Linie repräsentativer Art ist. Der Präsident ist weder Teil des Vorstands noch hat er ein Stimmrecht im Vorstand; die Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum Präsidenten steht dem aber nicht entgegen.

### § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Ihm obliegt die Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung der Statuten sowie die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands und der Generalversammlung.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam zu unterfertigen, darunter mindestens vom Obmann oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (2) Dem Schriftführer obliegt insbesondere die ordnungsgemäße Führung der Protokolle über die Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Vereins.
- (3) Der Kassier ist insbesondere für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Dem Kassier obliegt die Buchführung des Vereins sowie die Kassen- und Kontenführung.
- (4) Der Sportreferent (Sektionsleiter) hat die sportlichen Belange des Vereins wahrzunehmen.
- (5) Der Jugendreferent (Nachwuchsleiter) ist für die Jugendarbeit zuständig.
- (6) Der Infrastrukturreferent ist für die Instandhaltung und den Ausbau der Sportstätte zuständig.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Kassiers oder des Schriftführers die jeweiligen Stellvertreter.
- (8) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung der restlichen Vorstandsmitglieder.
- (9) Die genauen Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder können darüber hinaus in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ (mit Ausnahme der Generalversammlung) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder über Enthebung und Rücktritt sinngemäß.

## § 15 Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VereinsG und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff Zivilprozessordnung (ZPO). Ein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO kann aber eingerichtet werden.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
- (3) Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ (mit Ausnahme der Generalversammlung) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 16 Datenschutz

Die Bestimmungen zum Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

## § 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll der SPORTUNION Niederösterreich zufallen und für gemeinnützige, sportliche Zwecke Verwendung finden. Sollte dies aus irgendeinem Grund unmöglich sein, so ist es auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff BAO zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes bzw. behördlicher Auflösung zu.
- (3) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## § 18 Geschlechterspezifische Bezeichnungen

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.